

Schweizerischer Beitrag an die Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)

Aufgrund des Antrages des EDI vom 25. Juni 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz beteiligt sich mit 30,06 Mio. Sonderziehungsrechten (SDR) am Zentralfond der Globalen Umweltfazilität, welche durch die Weltbank verwaltet wird. Die Zahlung erfolgt in Form von drei Eigenwechseln (Notes) zu je einem Drittel des Gesamtbeitrags, die in den Jahren 1991, 1992 und 1993 aufgelegt werden. Der erste Wechsel soll bis Ende Juli 1991 ausgestellt werden. Jeder Wechsel wird durch die Weltbank über fünf Jahre in fünf gleichgrossen Raten eingelöst.
2. Der von der Schweiz zu erbringende Betrag basiert auf dem Gegenwert von 30,06 Mio. SDR und wird dem Rahmenkredit von Fr. 300 Mio. zur Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (BB vom 13.3.1991) belastet.
3. Das EDI wird ermächtigt, mit dem Nachtragskredit II zum Budget 1991 einen Kredit im Gegenwert von SDR 2,004 Mio. auf Rubrik 0310-3600.503 mit gewöhnlichem Vorschuss anzubehalten.

Protokollauszug an:

mit Beilage

St.K.	Dep.	Anz.	Akten
	EDA	8	-
	EDI	9	-
	EJPD		
	EMD		
✓	EFD	7	-
✓	EVD	5	-
✓	EVED	5	-
	BK		
✓	EFK	2	-
✓	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

[Handwritten Signature]





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Bern, den 25. Juni 1991

An den Bundesrat

Schweizerischer Beitrag an die Globale Umweltfazilität der Weltbank

1. Zusammenfassung

Anlässlich einer Sitzung der Geberländer am 28. November 1990 wurde von der schweizerischen Delegation ein Beitrag von 40 Mio. Sonderziehungsrechten (SDR) an die neue, mit rund 1 Milliarde SDR dotierte Globale Umweltfazilität (GEF) der Weltbank in Aussicht gestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. Zum Kurs vom 4. Juni 1991 entspricht dies rund SFr. 80 Mio. Mit der GEF sollen zunächst über drei Jahre hinweg Pilotprojekte in Entwicklungsländern finanziert werden, welche globale Umweltprobleme betreffen (Klimaveränderung, Abbau der Ozonschicht, Verlust der Artenvielfalt, Verschmutzung der globalen Gewässer, etc.). Durch den vorliegenden Antrag wird der Bundesrat ersucht, den schweizerischen Beitrag von SDR 30,06 Mio. in den *Zentralfonds* des GEF zu bewilligen. Der SDR 9,94 Mio.-Beitrag für *GEF-Kofinanzierung* unterliegt dem regulären Bewilligungsverfahren für Kofinanzierungen der DEH/EDA und ist nicht Bestandteil dieses Antrags.

2. Zielsetzung der Globalen Umweltfazilität

Die Errichtung der Globalen Umweltfazilität (GEF) wurde am 28. November 1990 in Paris durch die Geberländer beschlossen und im Februar 1991 formell durch den Exekutivrat der Weltbank bestätigt. Die GEF geht auf eine durch Deutschland unterstützte Initiative Frankreichs vom Herbst 1989 zurück. Der Fazilität liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Entwicklungsländer auf zusätzliche Finanzmittel aus den Industriestaaten angewiesen sind, um Umweltproblemen von globaler Bedeutung begegnen zu können. Von diesen Ländern kann generell nicht erwartet werden, dass sie ihre knappen finanziellen Ressourcen für Projekte einsetzen, die in erster Linie einen Beitrag zur Bewältigung dieser immer noch zur Hauptsache durch die Industrienationen verschuldeten Probleme leisten.

Mit Hilfe der Umweltfazilität sollen in Entwicklungsländern Umweltprojekte von globaler Bedeutung finanziert werden, die sich sonst nicht realisieren liessen. GEF-Mittel sollen dabei möglichst zusammen mit Mitteln aus regulären Quellen der Weltbank verwendet werden und nur in wenigen Fällen ein Projekt zu 100 Prozent finanzieren. Als

Schwerpunktbereiche für GEF-Mittel wurden Klimaveränderung, Artenvielfalt, Wasserressourcen und Ozonschicht identifiziert. Projekte zum Schutze der Ozonschicht sollen durch die GEF nur in Ländern finanziert werden, die nicht in den Genuss von Mitteln des Ozonfonds (Montreal Protokoll) gelangen können. GEF-Mittel beantragen können grundsätzlich alle Staaten mit einem pro-Kopf-Einkommen von weniger als US\$ 4000, also auch einige osteuropäische Staaten. Die GEF ist als Pilotprojekt konzipiert und vorerst auf eine Laufzeit von drei Jahren begrenzt.

Mit den sehr begrenzten GEF-Mitteln will man in erster Linie Erfahrungen hinsichtlich des effizienten und innovativen Mitteleinsatzes zur Lösung der globalen Umweltprobleme sammeln. Solche Erfahrungen sind im Hinblick auf Verhandlungen über bestehende und zukünftige Konventionen (Ozonschicht, Klimawandel, Artenvielfalt, etc.) und dazugehörige Protokolle überaus wichtig. Systematische Informationen über unterschiedliche Strategien und Technologien sind schliesslich auch zentral für den sinnvollen Einsatz grösserer Geldmittel, die über zukünftige Fonds bereitgestellt werden könnten (etwa im Bereich Klima und Biodiversität).

Zur Auswahl von Projekten, die in den Genuss von GEF-Finanzierung kommen können, sind durch die Geberländer in der Vorphase der GEF-Institutionalisierung erste Kriterien erarbeitet worden, die laufend überprüft und angepasst werden sollen. Die wichtigsten Projektkriterien sind:

- 1) Die Projekte müssen primär einen globalen Nutzen aufweisen. Dies bedeutet, dass Projekte, die einen Beitrag zur Lösung globaler Umweltprobleme liefern und aus nationaler Sicht gleichzeitig auch wirtschaftlich sinnvoll sind, im Normalfall nicht für GEF-Finanzierung in Frage kommen. (Dies dürfte insbesondere bei Projekten der Fall sein, welche eine Steigerung der Energieeffizienz zum Ziel haben. Verbesserte Energieeffizienz kann einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase leisten, bringt aber in der Regel auch Kosteneinsparungen. Die notwendigen Massnahmen sind somit Investitionen, die sich wirtschaftlich auszahlen und deshalb keine GEF-Finanzierung nötig machen.)
- 2) GEF-Projekte müssen Pilotcharakter haben, innovativ und reproduzierbar sein.
- 3) Um in den Genuss der GEF-Finanzierung zu kommen, sollte das betreffende Land eine nationale Umweltstrategie vorweisen können oder eine solche erarbeiten.
- 4) GEF-Finanzierung soll nur für Projekte erfolgen, die nachweisbar nicht über andere Quellen finanziert werden können (zum Beispiel durch Mittel, welche anderen multilateralen Organisationen zur Verfügung stehen).

3. Institutionelles Arrangement

Die Mittel der Globalen Umweltfazilität werden durch die *Weltbank* verwaltet. Die Projektidentifikation, Projektevaluation und Projektrealisierung geschieht aber in enger Zusammenarbeit mit dem *Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)* und dem *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*. Eine zentrale Rolle in diesem institutionellen Arrangement spielt das *Ausführende Komitee* (Implementing Committee, IC), das sich aus den Sekretariaten der drei Organisationen zusammensetzt. Dieses Organ ist für die Programmzusammenstellung und für die Auswahl der einzelnen Projekte zuständig.

Von Bedeutung ist ebenfalls der *wissenschaftlich-technische Beraterausschuss* (Scientific and Technical Advisory Panel, STAP) des UNEP. Unabhängige Wissenschaftler aus verschiedenen Spezialgebieten sollen bei der weiteren Ausarbeitung von Kriterien für die Projektauswahl und bei der Beurteilung der Projektvorschläge eine wesentliche Rolle spielen. Die Gruppe hat jedoch eine rein beratende Funktion ohne Entscheidungsbefugnis.

4. Die Rolle der halbjährlichen GEF-Teilnehmertreffen

Für die Politikformulierung, Programmüberwachung und Erfolgskontrolle ist das halbjährlich stattfindende *Teilnehmer-Treffen* (Participants Meeting) zuständig, an welchem die Geberländer vertreten sind. Die Teilnehmer-Treffen sollen auch eine sinnvolle geographische Verteilung und ein Gleichgewicht zwischen Projekten verschiedener Ausrichtung (Klima, Biodiversität und globale Gewässer) sicherstellen.

5. Die Schweizer Position zum GEF

Die zuständigen Bundesstellen unterstützten die Schaffung der Globalen Umweltfazilität seit den ersten Konsultationen der Weltbank im Dezember 1989. Die Arbeiten der Weltbank in der ersten Phase der Realisierung des GEF werden von schweizerischer Seite aktiv und mit grossem Interesse verfolgt. Am ersten Teilnehmertreffen der GEF, das vom 1.-2. Mai 1991 in Washington stattfand, war die Schweiz auch durch drei Bundesämter (EDI/BUWAL, EDA/DEH, EDA/DIO) vertreten. Andererseits ist die Bedeutung von additionellen finanziellen Ressourcen zugunsten der Entwicklungsländer zur Lösung der globalen Umweltprobleme in der Botschaft vom 30. Januar 1991 im Rahmen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft über zwei neue Rahmenkredite zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer und Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (Bundesbeschluss vom 13.3.1991) festgehalten.

Die GEF ist vorerst ein Pilotprojekt; ein Lernprozess wird unausweichlich auch beim institutionellen Ablauf stattfinden. Die Entwicklung der GEF ist genau mitzuverfolgen, und es ist periodisch eine neue Einschätzung der GEF-Programmvorschläge vorzunehmen.

6. Höhe und Form der finanziellen Beteiligung der Schweiz

Am 28. November 1990 wurde seitens der schweizerischen Delegation SDR 40 Mio. an den mit rund 1 Milliarde Sonderziehungsrechten dotierten Fonds in Aussicht gestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss der prozentualen Aufteilung der Beiträge der anderen Staaten teilt sich der schweizerische Beitrag in SDR 9,94 Mio. in Form von Kofinanzierung und SDR 30,06 Mio. als Einlage in den Zentralfonds auf. Beide Beiträge werden "à fonds perdu" geleistet. Dieser Antrag betrifft nur den Beitrag in den Zentralfonds. Der Kofinanzierungsbeitrag unterliegt dem regulären Bewilligungsverfahren für Kofinanzierungen der DEH/EDA.

Der Bundesrat wird ersucht, die Entrichtung des Betrags von SDR 30,06 Mio. (entspricht beim Tageskurs vom 4. Juni 1991 von Fr. 1,9888 rund Fr. 59,8 Mio.) in drei Tranchen in den Zentralfonds zu bewilligen. Die Verpflichtung wird dem Anteil von Fr. 120 Mio. für die Teilnahme an multilaterale Fonds des Rahmenkredites von Fr. 300 Mio. zur Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (BB vom 13.3.1991) belastet.

Die Zahlung erfolgt in Form von drei Eigenwechseln (Notes) zu je einem Drittel des gesamten Betrags, je SDR 10,02 Mio., die über die nächsten drei Jahre ausgestellt werden. Der erste Wechsel wäre gemäss den Vorstellungen der Weltbank bis am 31. Juli 1991 in der Nationalbank aufzulegen. Die Weltbank wird jeden Wechsel gemäss folgendem Terminplan über fünf Jahre zu fünf gleich grossen Raten einlösen:

Jahr der Deponierung der drei Tranchen
(Beträge in Sonderziehungsrechten, SDR)

	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>
	1. Wechsel	2. Wechsel	3. Wechsel
Einlösung	10,02	10,02	10,02
1991	2,004	-	-
1992	2,004	2,004	-
1993	2,004	2,004	2,004
1994	2,004	2,004	2,004
1995	2,004	2,004	2,004
1996	-	2,004	2,004
1997	-	-	2,004

Da keine Mittel im Budget 91 für die Finanzierung der ersten Einlösung des ersten Wechsels, welche SDR 2,004 betragen wird, vorgesehen wurden, muss das EDI ermächtigt werden, mit dem Nachtragskredit II zum Budget 1991 einen Kredit im entsprechenden Gegenwert auf Rubrik 0310-3600.503 mit gewöhnlichem Vorschuss anzubegleichen. Die nötigen Mittel für die Begleichung der weiteren Zahlungen wurden in den Eingaben für das Budget 92 und den Finanzplan 93-95 berücksichtigt.

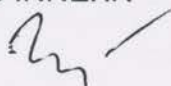
7. Aemterkonsultation

Der Antrag wird im Einvernehmen mit der Direktion für internationale Organisationen (EDA) gestellt. Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe (EDA), das Bundesamt für Aussenwirtschaft (EVD) und die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFD) wurden konsultiert und sind mit dem Antrag einverstanden.

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussdispositiv zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN



Flavio Cotti

Beilagen:

- Beschlussdispositiv
- Liste der Mitgliedländer der GEF und der zugesagten Beiträge

Zum Mitbericht an:

EDA
EVD
EVED
EFD

beschlossen

Protokollauszug an:

EDI 9
EDA 5
EVD 5
EVED 5
EFD 5

Schweiz beteiligt sich mit 30,06 Mio. Sonderziehungsrechten (SDR) am
Rahmenvorgang der Globalen Umweltfazilität, welche durch die Weltbank verwaltet wird.
Zahlung erfolgt in Form von drei Eigenwechseln (Notes) zu je einem Drittel des
Gesamtbetrags, die in den Jahren 1991, 1992 und 1993 ausgestellt werden. Der erste
Wechsel soll bis Ende Juli 1991 ausgestellt werden. Jeder Wechsel wird durch die
Weltbank über fünf Jahre in fünf gleichgrossen Raten eingelöst.

Der Betrag von 30,06 Mio. SDR wird dem Rahmenkredit von Fr. 300 Mio. zur
Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in
Entwicklungsländern (BB vom 13.3.1991) belastet.

Das EDI wird ermächtigt, mit dem Nachtragskredit II zum Budget 1991 einen Kredit
im Gegenwert von SDR 2,004 Mio. auf Rubrik 6310-3800 503 mit gewöhnlichem
Vorschuss anzubekunden.

Für den getreuen Auszug
der Protokollführer

Schweizerischer Beitrag an die Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)

Aufgrund des Antrages des EDI vom 25. Juni 1991
Aufgrund der Ergebnisse der Aemterkonsultation wird

beschlossen

1. Die Schweiz beteiligt sich mit 30,06 Mio. Sonderziehungsrechten (SDR) am Zentralfond der Globalen Umweltfazilität, welche durch die Weltbank verwaltet wird. Die Zahlung erfolgt in Form von drei Eigenwechsellern (Notes) zu je einem Drittel des Gesamtbetrags, die in den Jahren 1991, 1992 und 1993 aufgelegt werden. Der erste Wechsel soll bis Ende Juli 1991 ausgestellt werden. Jeder Wechsel wird durch die Weltbank über fünf Jahre in fünf gleichgrossen Raten eingelöst.
2. Der Betrag von 30,06 Mio. SDR wird dem Rahmenkredit von Fr. 300 Mio. zur Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (BB vom 13.3.1991) belastet.
3. Das EDI wird ermächtigt, mit dem Nachtragskredit II zum Budget 1991 einen Kredit im Gegenwert von SDR 2,004 Mio. auf Rubrik 0310-3600.503 mit gewöhnlichem Vorschuss anzubegehren.

Für den getreuen Auszug
der Protokollführer

Contributions to the Global Environment Facility *
and the Montreal Protocol

Contributor	Contributions to the Core Fund		Grant Equivalent of Joint Financing		Montreal Protocol		Total Contribution SDR 3/
	SDR m 3/	LC m	SDR m 3/	LC m	SDR m 3/	US\$ m	
Austria	26.05	400			1.01	1.39	27.06
Denmark	16.25				0.95	1.30	17.20
Finland	20.44	105			0.70	0.96	21.14
France	114.33	837.05			8.60	11.78	122.93
Germany	110.05				12.88	17.64	122.93
Italy	65.10	105000			5.49	7.52	70.59
Japan	7.32		100.00	1/	15.64	21.42	122.96
Netherlands	37.74				2.26	3.10	40.00
Norway	19.57	165			0.76	1.04	20.33
Spain	10.00				2.67	3.66	12.67
Sweden	24.54				1.66	2.27	26.20
Switzerland	30.06 2/		9.94		1.48	2.03	41.48
U.K.	54.78	40.3			6.68	9.15	61.46
U.S.	0.00		109.49	150.00	29.20	40.00	138.69
Brazil	4.00						4.00
China	4.00						4.00
Egypt	4.00						4.00
India	4.00						4.00
Indonesia	4.00						4.00
Mexico	4.00						4.00
Pakistan	4.00						4.00
Turkey	4.00						4.00
Other MP Contributions					26.82	36.74	26.82
Other GET Contributions 4/ IBRD	61.00						61.00
	34.56 5/						34.56
TOTAL	663.78		219.43	150.00	116.79	160.00	1000.00

* As of March 31, 1991

1/ Depending on the distribution of loans under the normal terms of cofinancing from Japan, the grant equivalent (based on staff estimates) of US\$ 220 million in cofinancing would fall within a range of SDR 90-110 million.

2/ Contribution divided between core fund and cofinancing in proportion to the overall GEF division between the two types.

3/ Average exchange rates for the three-month period ending Sep 30, 1990

4/ Canada and Belgium have indicated agreement in principle on a GEF contribution.

Australia and New Zealand have this under consideration. Discussions are also continuing with other developing countries.

5/ Approximate figure based on SDR 27 million transfer from net income, which would be equivalent to about 34.56 million if drawn on the regular encashment schedule of the GET.



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 12. Juli 1991

An den Bundesrat

Schweizerischer Beitrag an die Globale Umweltfazilität
 der Weltbank

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EDI vom 25. Juni 1991

Antag: Ziffer 2 des Beschlussesdispositivs ist wie folgt anzupassen:

" 2. Der von der Schweiz zu erbringende Betrag basiert auf dem Gegenwert von 30,06 Mio SDR und wird ..."
 (Rest unverändert).

Begründung

Die Höhe der Verpflichtungen zugunsten des Zentralfonds wird durch SDR festgelegt. Für die Schweiz beträgt dieser Anteil 30,06 SDR. Die Bundeshilfe basiert auf dem Gegenwert dieses Anteils und wird dem Rahmenkredit von 300 Mio sFr. zur Finanzierung von Umweltprogrammen gemäss BB vom 13.3.1991 belastet.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Stich

Stich